

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

SCE:SSE 26. August 2014

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Anmerkungen zum Brief vom 26. Juni 2014 — Mitteilung über Gemeinschaftsentzug ...

Liebe Brüder,

die Verfahrensweise im Hinblick auf Gemeinschaftsentzüge oder Verlassen der Gemeinschaft wich in unserem Zweiggebiet – ausgenommen Schweiz/Liechtenstein sowie in abgewandelter Form auch in Luxemburg – aufgrund einer Entscheidung der Leitenden Körperschaft seit mehreren Jahren in einigen Punkten vom *Hütet*-Buch ab. So wurde das Zweigbüro z. B. – statt mit dem Formular S-77 – mit einem formlosen Schreiben über einen Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft informiert.

Aus diesem Grund geben wir euch hiermit einige Hinweise zu der nun veränderten Verfahrensweise und bitten euch, die nachfolgenden Erklärungen genau zu beachten, da ab dem 1. September 2014 das revidierte Formular S-77 in unserem gesamten Zweiggebiet genutzt werden wird. Damit fallen auch die Karten S-79 zur Registrierung eines Gemeinschaftsentzugs oder Verlassens der Gemeinschaft ersatzlos weg.

- Bisher wurden in unserem Zweiggebiet – bis auf Schweiz/Liechtenstein – Notizen und Unterlagen, sowie eine detaillierte Zusammenfassung des Rechtsfalls nicht in der vertraulichen Ablage der Versammlung aufbewahrt, was aber in Zukunft zwingend notwendig sein wird (*ks10* 7:34). Die auf dem Formular S-77 unter „Zusätzliche Hinweise“ gemachte Aussage: „Es ist nicht erforderlich, eine Zusammenfassung des Falls beizufügen“ (1. Aufzählungspunkt), bezieht sich nur auf die Benachrichtigung an das Zweigbüro, nicht aber auf die Versammlungsablage. Nachfolgendes sollte in der detaillierten Zusammenfassung, die neben dem Formular S-77 in eurer vertraulichen Ablage verbleibt, erwähnt werden:
 - Ladung (*ks10* 6:6-9): Durch welche zwei Älteste (Namen) und wann ist sie erfolgt? Wurde der Beschuldigte im Fall des Nichterscheinens in Verbindung mit einer erneuten Ladung darauf hingewiesen, dass er im Fall des erneuten unentschuldigtem Nichterscheinens damit rechnen muss, dass das Rechtskomitee eine Entscheidung trifft?
 - Der Nachweis über eine mögliche schriftliche Ladung zur Rechtskomiteeverhandlung (*ks10* 6:8, 9).
 - Verhandlung: Wurden Zeugen gehört, und wenn ja, welche (Namen)?
 - Im Fall der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten (*ks10* 6:9, 10) sollten konkrete Angaben dazu enthalten sein, wie es zur Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten kam. Hatte der Beschuldigte den Ältesten mitgeteilt, „dass er auf keinen Fall vor dem Rechtskomitee erscheinen wird“ (wenn ja, wann und wem gegenüber)? Oder ist der Beschuldigte zu mehreren Verhandlungsterminen, zu denen er jeweils ordnungsgemäß geladen wurde (siehe oben), nicht erschienen und zeigte er sich nicht kooperativ?
 - Woran war zu erkennen, dass der Betreffende nicht ausreichend bereut hat (*ks10* 7:6-14).

- Mitteilung der Entscheidung (*ks10* 7:26-29): Durch welche zwei Älteste (Namen) und wann ist sie erfolgt?
 - Der Nachweis der Benachrichtigung über die Entscheidung des Rechtskomitees, einschließlich der Belehrung über eine Berufungsmöglichkeit, weil die Person dem Rechtskomitee aus dem Weg ging, sodass sie nicht informiert werden konnte (*ks10* 7:29).
 - Falls es sich um ein Verlassen der Gemeinschaft handelt, Beweise und – falls bekannt – mögliche Hintergründe dazu (vergleiche *ks10* 9:2).
- Bitte beachtet weiterhin genau die Anweisungen bezüglich der Ladung zu einem Rechtskomiteeverfahren (*ks10* 6:8-10). Solltet ihr Schwierigkeiten haben, die Person zu erreichen, könnt ihr euch weiterhin gern um Rat an die Dienstabteilung wenden.
- Wenn gegen einen Gemeinschaftsentszug Berufung eingelegt wird, beachtet bitte die Anweisungen im Kapitel 8 des *Hütet*-Buchs. Dort wird die Verfahrensweise mit dem Formular S-77 erläutert (8:3, 13, 15).
- Bei der Wiederaufnahme von Personen, die vor dem 1. September 2014 ausgeschlossen wurden/die Gemeinschaft verlassen haben, bitten wir euch, die vorhandene Karte S-79b auszufüllen und – gemeinsam mit einem Protokoll über die Wiederaufnahme – in der vertraulichen Ablage der Versammlung aufzubewahren, so wie dies zukünftig auch mit dem Formular S-77 geschieht. Sendet uns die Karten nicht zurück, sondern informiert uns lediglich formlos, wie dies im Brief vom 26. Juni 2014 unter ● 5 beschrieben ist. Beim Tod einer Person kann die Karte S-79b vernichtet werden, nachdem das Zweigbüro formlos informiert wurde.

Aufgrund dieser revidierten Verfahrensweise bitten wir euch auch, die nachfolgend genannten Briefe an alle Ältestenschaften SCH:SSH 10. Oktober 2001 (Deutschland), SCA 10. Oktober 2001 (Österreich), SCE:SSE 13. Januar 2011 (Deutschland/Österreich/Luxemburg) sowie vom 26. März 1999 und LC 21. Februar 2006 (beide Luxemburg) zu vernichten und den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) entsprechend zu aktualisieren. Die gemäß dem Brief SCE:SSE 13. Januar 2011 (Deutschland/Österreich/Luxemburg) von euch vermerkten Erläuterungen im *Hütet*-Buch zu 3:19, 20; 5:10:2; 7:34 und 9:2 sind zu streichen. Den Brief an alle Ältestenschaften vom 7. September 2011, der u. a. die Thematik Rechtskomiteeablage behandelte, werden wir binnen Kurzem korrigiert aufs Netz stellen.

Möge Jehova euch weiterhin Erkenntnis, Verständnis und Unterscheidungsvermögen gewähren, damit ihr auch zukünftig das erhabene göttliche Recht zur Anwendung bringen könnt (Ps. 99:4; 106:3; Mat. 18:18). Wir senden euch herzliche Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen
ZWEIGBÜRO

D.: KreisAufseher

PS für den Sekretär: Bewahre diesen Brief – gemeinsam mit dem Schreiben vom 26. Juni 2014 – in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen auf, und stelle ihn jeweils dem Rechtskomitee/Komitee zur Verfügung. Aktualisiere bitte auch den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) entsprechend.